



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 320/10

verkündet am : 12.08.2010

, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

g e g e n

Beklagten,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 12.08.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht M die Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht Dr. F

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen zu lassen und/ oder verbreiten zu lassen:

(„Diplom-Ingenieur (65) zweifelt an der Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung für seinen neuen Nachbarn in einem der feinsten Viertel. (...))

Es geht um die Baupläne von Deutschlands
Der Ingenieur und Chef einer renommierten Unternehmensberatung zu 'Die Stadt misst meiner Ansicht nach mit zweierlei Maß, hat offenbar einen Promi-Bonus eingeräumt. Kein anderer Eigentümer darf hier mehr als 20 Prozent seines Grundstücks bebauen, nur Er hat eine Sondergenehmigung, mit der er Quadratmeter mehr Land bebauen kann.'

Neben seiner Villa will der eine ausbauen. Der Ingenieur: 'Herr will eine bauen, die für , ausreicht. und wie die alle heißen.' Gegen diese Sondergenehmigung der Stadt hat vorm Verwaltungsgericht geklagt (Aktenzeich), einen Baustopp erwirkt.

Damit ging der Rechtsstreit richtig los! Nach einer Beschwerde (Az.) stellte das Oberverwaltungsgericht bei einem Ortstermin gestern das Verfahren ein: hatte sich bereit erklärt, eine zu bauen. Doch auch gegen diese Genehmigung klagt der Nachbar weiter (Az.). Er sagt:

! Wir brauchen hier keine . Die ist auch viel zu eng dafür...'
(In seiner Dienstaufsichtsbeschwerde schreibt er: 'Hiermit fordere ich Sie auf unverzüglich gegen diesen notorischen Amtsmissbrauch einzuschreiten.' Von 'Klüngel' und 'rechtswidriger Begünstigung' ist da die Rede.)

Zudem wirft der Ingenieur dem darin vor:

Was für nur eine schwacher Trost ist: "

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.333,33 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger, ein , macht gegen den Beklagten, einen Journalisten, der für die sowie einen am 2010 veröffentlichten Artikel verfasste, Unterlassungsansprüche wegen einer Textberichterstattung geltend.

Im erwarb der Kläger in eine Villa. Er wollte dort eine errichten lassen, die von der Standardgröße abweicht. Gegen die Baugenehmigung erwirkte der Nachbar des Klägers, Herr , einen Baustopp. Der Baustopp wurde zunächst verhängt, da in der Planung eine vorgesehen war. Im Rahmen dieses Verfahrens erklärte sich der Kläger bereit, zu bauen, ohne dazu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein. Die in diesem Zusammenhang erteilte Genehmigung focht der Nachbar wiederum gerichtlich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes an. Mit Beschluss vom wurde der Antrag des Nachbarn vom abgelehnt. Im Hauptsacheverfahren unterlag der Nachbar ebenfalls. Die Größe der wurde gerichtlich zu keinem Zeitpunkt beanstandet.

Ferner wirft der Nachbar dem Kläger vor, dass er gegen seinen Willen auf seinem Grundstück habe lassen.

Im Übrigen erhob der Nachbar Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Leiterin des Bauaufsichtsamts der : Er rügte, dass der Kläger einen "Promi-Bonus" erhalten habe und rechtswidrig begünstigt worden sei.

Über diesen Vorgang berichtete die Zeitschrift in ihrer Ausgabe vom Der Beklagte sowie der Redakteur befragten daraufhin den Nachbarn. Dieser tat dabei die hier streitgegenständlichen Äußerungen.

Der streitgegenständliche Artikel wurde dann am mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

[entfernt]

Der Kläger sieht sich durch die Berichterstattung über die privatsphärenrechtliche Streitigkeit in seiner Privatsphäre verletzt.

Der Kläger behauptet, dass die Berichterstattung über die Streitigkeit sei fiktiv. Seine öffentlichen Äußerungen dienten zum Schutz seiner Privatsphäre und entsprächen nicht seiner Person.

Die Berichterstattung sei falsch. Die Stadt habe keine Erlaubnis für den Kläger gebaut. Es habe keinen Promi-Bonus gegeben. Der Kläger habe seine Architekten angewiesen, seinen Namen so lange wie möglich nicht zu nennen. Es sei falsch, dass kein anderer Eigentümer außer dem Kläger sein Grundstück mit mehr als 20 % bebauen dürfe. Es gebe vielmehr auch Ausnahmegenehmigungen für andere Bauvorhaben. Die behauptete Überschreitung der Grundflächenzahl gebe es nicht. Ihm sei keine Sondergenehmigung erteilt worden. Die Villa sei nicht neben der Villa errichtet, sondern schließe sich an den Wohnteil an. Es sei falsch, dass auf dem Grundstück des Nachbarn eine Villa errichtet worden seien. Es sei nur versehentlich zu einer Villa gekommen, weil der ausführende Architekt der Auffassung gewesen sei, die Villa gehörten zum Grundstück des Klägers. Es habe auch keinen erklärten Willen der Stadt gegeben. Es seien als Ersatz auch keine Bäume gepflanzt worden, sondern man habe sich auf die Ersatzpflanzung von Bäumen geeinigt. Er habe die Kosten aus einem anderen Grunde bezahlt, nämlich wegen der Eintragung gegenseitiger Dienstbarkeiten.

Der Kläger ist der Auffassung, dass es kein öffentliches Informationsinteresse an seinen privaten Wohn-, Eigentums-, Besitz- oder Vermögensverhältnissen gebe. Die Streitigkeiten mit dem Nachbarn seien der Privatsphäre zuzuordnen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil wie im Urteilstenor zu 1) erkannt

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestehe. Der Kläger sei überaus bekannt. Aufgrund seiner medialen Selbstdarstellung, durch die Bodenständigkeit, Authentizität und Übereinstimmung zwischen [] und Privatperson dargestellt werde, sei es zulässig, den Widerspruch zwischen dieser und seinem tatsächlichen Verhalten darzustellen.

Die Berichterstattung hinsichtlich der Verwaltungsrechtsstreitigkeit sei wahr. Es handele sich hierbei um die Sozialsphäre des Klägers. Es bestehe ein öffentliches Interesse daran, ob dem Kläger im Genehmigungsverfahren ein "Promi-Bonus" zu Gute gekommen sei und die Bauaufsichtsbehörde rechtswidrig gehandelt habe.

Er dürfe die Angaben des Zeugen [] wiedergeben. Die Ausdrücke "Promi-Bonus", die Anwohner bräuchten "keine []", die betroffene [] sei "auch viel zu []" seien Meinungsäußerungen. Dies gelte ebenso für die Rechtsansichten, es handele sich um eine Fall von "notorischem Amtsmissbrauch", "Klüngel" und "rechtswidriger Begünstigung".

Wegen des weitergehenden Vortrags wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Wortberichterstattung aus § 823 i. V. m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Die Veröffentlichungen des Beklagten stehen grundsätzlich unter dem Schutz des Grundrechts der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Das Grundrecht ist jedoch nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet vielmehr gemäß Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken im Recht der persönlichen Ehre und in den allgemeinen Gesetzen. Hierunter fallen insbesondere §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 analog BGB. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften muss das eingeschränkte Grundrecht seinerseits interpretationsleitend berücksichtigt werden, damit sein Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Dies verlangt in der Regel eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Pressefreiheit durch ihr Verbot andererseits. Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben.

Der Gewährleistungsgehalt der Meinungs- und Pressefreiheit basiert darauf, dass es zunächst vom Selbstbestimmungsrecht der Presse oder auch des journalistischen Laien als Trägers der Meinungsfreiheit umfasst ist, den Gegenstand der Berichterstattung frei zu wählen, und es daher nicht Aufgabe der Gerichte sein kann, zu entscheiden, ob ein bestimmtes Thema überhaupt berichtenswert ist oder nicht. Die Meinungsfreiheit steht insbesondere nicht unter einem allgemeinen Vorbehalt des öffentlichen Interesses, sondern sie verbürgt primär die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits hieraus bezieht das Grundrecht sein in die Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, das durch ein mögliches öffentliches Informationsinteresse lediglich weiter erhöht werden kann (BVerfG, Beschluss vom 9. März 2010, 1 BvR 1891/05, zitiert nach juris, dort Rdnrn. 26 - 29). Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass das ebenfalls in die

Abwägung einzubeziehende Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seinem Träger keinen Anspruch darauf vermittelt, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wie es ihm selbst genehm ist (vgl. BVerfGE 82, 236 <269>; 97, 125 <149>). Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Äußerung wahrer Tatsachen, zumal solcher aus dem Bereich der Sozialsphäre, regelmäßig hingenommen werden muss (BVerfGE 97, 391 <403>; 99, 185 <196 f.>).

Nach diesen Grundsätzen ist die Wortberichterstattung zu untersagen.

Die Baupläne des Klägers sowie die damit einhergehenden nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten sind der Privatsphäre zuzuordnen. Der Schutz der Privatsphäre, der ebenso wie das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelt, umfasst zum einen Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als "privat" eingestuft werden. Der Schutz erstreckt sich u. a. auf einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann. Ein Schutzbedürfnis besteht dabei auch Personen, die aufgrund ihres Rangs oder Ansehen, ihres Amtes oder Einflusses, ihrer Fähigkeiten oder Taten besondere öffentliche Beachtung finden. Wer, ob gewollt oder ungewollt, zur Person des öffentlichen Lebens geworden ist, verliert damit nicht sein Anrecht auf eine Privatsphäre, die den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleibt (vgl. BVerfG NJW 2000, 1021, 1022). Dazu gehören im vorliegenden Fall auch die Wohnverhältnisse. Dem steht auch nicht das Urteil BGH NJW 2009, 3030 entgegen. Dies liegt schon daran, dass der hiesige Kläger in seiner Bedeutung nicht mit dem dortigen Kläger zu vergleichen ist. Im Übrigen stellte der BGH darauf ab, dass die Berichterstattung geeignet sei, sozial- und gesellschaftskritische Überlegungen zu stimulieren (Zitat nach juris, dort Rdnr. 16). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Wenn der Beklagte über rechtswidriges Handeln der Behörden berichten will, so ist dies ohne Frage seine Funktion. Hierzu bedarf es jedoch keiner Identifizierung des Klägers. Wenn der Beklagte jedoch andeuten will, dass der Kläger sich selbst in rechtswidriger Weise Vorteile verschafft hat, so wäre es im Rahmen der dann vorliegenden Verdachtsberichterstattung geboten gewesen, dem Kläger die Möglichkeit zur Stel-

lungnahme einzuräumen (BGH NJW 2000, 1036, zitiert nach juris dort Rdnr. 20). Dies hat der Beklagte jedenfalls nicht getan.

Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme entfällt nur, wenn sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden, etwa indem er Exklusivverträge über die Berichterstattung aus seiner Privatsphäre abschließt. Der verfassungsrechtliche Privatsphärenschutz aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ist nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet. Zwar ist niemand an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich dann aber nicht gleichzeitig auf den öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen. Die Erwartung, dass die Umwelt die Angelegenheiten oder Verhaltensweisen in einem Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, muss daher situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Entschluss, die Berichterstattung über bestimmte Vorgänge der eigenen Privatsphäre zu gestatten oder hinzunehmen, rückgängig gemacht wird (BVerfG a.a.O.).

Im vorliegenden Fall ist eine solche Öffnung seitens des Klägers nicht ersichtlich (ebenso in vergleichbarer Konstellation zum Kläger: KG Urteil vom 15. März 2010, AZ: 10 U 73/09). Dies ergibt sich auch nicht aus den von dem Beklagten angegebenen Zitaten des Klägers. Diese sind inhaltlich substanzlos und beschränken sich auf Allgemeinheiten. Selbst wenn man die Zitate als die Privatperson des Klägers abbildend einstuft, so ergibt sich hinsichtlich des Lebensstils des Klägers nur, dass er selbst ... und die ... schätzt. Darin ist jedoch keine Öffnung im Hinblick auf seinen gesamten privaten Lebensbereich zu sehen. Vielmehr hat der Kläger bislang Homestories o. ä. nicht zugelassen. Auch ist seine ... unbekannt. Dementsprechend darf über die Bauabsichten des Klägers unter Nennung seines Namens nicht berichtet werden.

Die Berichterstattung über den Verwaltungsrechtsstreit ist ebenfalls zu untersagen. Denn sie betrifft ebenfalls die Privatsphäre des Klägers. Die Gestaltung seiner privaten Wohnbedingungen ist nicht der Sozialsphäre zugeordnet. Dazu zählen nur der Öffentlichkeit zugewandte Betätigungsfelder (Löffler Presserecht 5. Aufl. § 6 LPG Rdnr. 70). Die Gestaltung der privaten Wohnverhältnisse wird jedoch nicht dadurch öffentlich, dass darüber ein Prozess geführt wird, wobei hier noch hinzukommt, dass der Kläger nur reflexhaft als Beigeladener des Verwaltungsrechtsstreit beteiligt ist. Zudem wird falsch berichtet, da der Baustopp nicht wegen der Größe der verhängt worden ist.

Die Wiederholungsfahr ist aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281, 1283), an der es fehlt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

M

B

Dr. B.

Ausfertigt

Jusizangestellte

